

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. November 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.08.2014

Geschäftszeichen:

II 71-1.74.3-24/14

Zulassungsnummer:

Z-74.3-106

Geltungsdauer

vom: **29. August 2014**

bis: **11. November 2018**

Antragsteller:

Z-BAU GmbH & Co. KG

Lange Elze 4

36452 Empfertshausen

Zulassungsgegenstand:

Z-Bau-Ableitflächensystem für LAU-Anlagen im Gleisbereich

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-74.3-106 vom 11. November 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und ein Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-74.3-106

Seite 2 von 3 | 29. August 2014

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-74.3-106

Seite 3 von 3 | 29. August 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- Der Abschnitt 2.1.1(5) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.3-106 vom 11. November 2013 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Fertigteile

(5) Für die Fertigteile muss Beton mindestens der Festigkeitsklasse C 35/45 mit einem w/z-Wert = 0,46 gemäß hinterlegter Rezeptur verwendet werden, der die Eigenschaften eines "flüssigkeitsdichten Betons nach Eindringprüfung" (FDE-Beton) nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)"¹ aufweist. Die Beton-Rezeptur ist beim DIBt hinterlegt (siehe Anlage 3, Tabelle 1 sowie Anlage 4, Tabelle 1 dieses Bescheids). Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

- Die Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.3-106 vom 11. November 2013 wird ersetzt durch die beiliegende Anlage 4 dieses Bescheids.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)", Berlin, März 2011

Tabelle 1: Charakteristische Bauteil- und Materialkennwerte

Nr.	Kennwert	Anforderung
1	Frischbeton für Fertigteile	Betonzusammensetzung gemäß hinterlegten Angaben
	- Überwachungsklasse	2
	- Verdichtungsmaßklasse	C3
	- Ausbreitmaßklasse	F3
	- Zement	CEM I 42,5 – R
	- w/z-Wert	0,46
	- Gesteinskörnung	gemäß hinterlegten Angaben, Alkaliempfindlichkeitsklasse E I
2	Fertigteile	flüssigkeitsundurchlässig gemäß Abschnitt 2.1 (5)
	- Überwachungsklasse	2
	- Betondruckfestigkeitsklasse	C35/45
	- Bemessungszustand	Zustand I
	- Risszustand	ungerissen
	- Betondeckung	oben: ≥ 30 mm unten: ≥ 25 mm
	- Bewehrung	B 500 A (Wst.-Nr. 1.0438) bzw. B 500 B (Wst.-Nr. 1.0439)
	- Expositionsclassen für die Verwendung gemäß dieser Zulassung	XC4, XD3, XS3, XF4, WA
	- Befahrbarkeitsstufen	t0: Fußgänger
- Brandverhaltensklasse	A, bei der Verwendung in Dichtkonstruktionen mit Fugenabdichtungssystemen ist die Brandverhaltensklasse des jeweiligen Fugenabdichtungssystems zu beachten	
3	Hülsenanker	Laststufe Rd 12

Erforderliche Eigenschaften eines Fugendichtstoffsystems aus Gründen der Umläufigkeit und der konstruktiven Ausbildung¹⁾:

Fugenbreite: $20 \text{ mm} \leq b \leq 40 \text{ mm}$

Verformung des Fugendichtstoffs infolge Dehnen/Stauchen: $\geq 1,5 \text{ mm}$

¹⁾ und gemäß Abschnitt 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-Bau-Ableitflächensystem für LAU-Anlagen im Gleisbereich

Charakteristische Bauteil- und Materialkennwerte,
Eigenschaften eines Fugendichtstoffs

Anlage 4